

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land		ISO-Ländercode			
	I.7. Ursprungsland		ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode
	I.8. Ursprungsregion			I.10. Region des Bestimmungsorts		
	Code					
	I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort		
	Name			Name		
	Adresse			Adresse		
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land		ISO-Ländercode	Land		ISO-Ländercode	
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land		ISO-Ländercode				
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Gefroren <input type="checkbox"/>	Gekühlt <input type="checkbox"/>	Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>	Controlled temperature <input type="checkbox"/>	Bezugsnummer des Begleitdokuments	Ausstellungsdatum	
				Land	Ausstellungsort	
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Künstliche Vermehrung <input type="checkbox"/>		Breeding <input type="checkbox"/>				
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN						
0511 Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar						
051199 andere						
05119985 andere						
Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Datum der Gewinnung/Herstellung	Menge		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes (2) (Name des Ausfuhrlandes) bescheinigt hiermit Folgendes:			
	II.1	Die vorstehend bezeichneten <input type="radio"/> Eizellen(1) / <input type="radio"/> Embryonen(1)		
	II.1.1	wurden von der in Feld I.11 bezeichneten Einheit (3) <input type="radio"/> entnommen (1) / <input type="radio"/> erzeugt (1), die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen und überwacht wurde und mindestens einmal im Kalenderjahr von einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin kontrolliert wird;		
	II.1.2	wurden gemäß den Anforderungen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG <input type="radio"/> entnommen (1) / <input type="radio"/> / erzeugt (1), aufbereitet und gelagert;		
	II.1.3	wurden an einem von anderen Teilen der Räumlichkeiten/des Haltungsbetriebs abgetrennten Ort entnommen, der ordnungsgemäß instandgehalten wird und vor der Entnahme gereinigt und desinfiziert wurde;		
	II.1.4	wurden in Laboreinrichtungen, die nicht in einer unter Sperr- oder Quarantänemaßnahmen gemäß Feld II.I.6 fallenden Zone gelegen sind, untersucht, aufbereitet und verpackt, und zwar in einem abgetrennten Bereich von dem Bereich, in dem Ausrüstung und Materialien für den Kontakt mit Spendertieren gelagert werden, und von dem Bereich, in dem der Umgang mit den Spendertieren erfolgt;		
	II.1.5	stammen von Spenderstuten, die		
		II.1.5.1	ununterbrochen 3 Monate lang (oder, falls sie während des Zeitraums von 3 Monaten direkt aus Großbritannien eingeführt wurden, seit ihrem Eingang) in dem Ausfuhrland bzw. im Fall einer Regionalisierung nach Artikel 13 der Richtlinie 2009/156/EG (8) in dem Teil des Gebiets des Ausfuhrlandes gehalten wurden, das/der in dem genannten Zeitraum	
		-	als nicht von der Afrikanischen Pferdepest befallen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 2009/156/EG galt,	
	-	seit mindestens 2 Jahren frei von Venezolanischer Pferdeenzephalomyelitis war,		
	-	seit mindestens 6 Monaten frei von Rotz und Beschälseuche war;		
(1)	<input type="radio"/> entweder	II.1.5.2	aus einem Ausfuhrland stammten, das am Tag der Entnahme seit mindestens 6 Monaten frei von Stomatitis vesicularis war;]	
(1)	<input type="radio"/> oder	II.1.5.2	mit negativem Befund einem Virusneutralisationstest auf Stomatitis vesicularis unterzogen wurden, durchgeführt anhand einer innerhalb von 30 Tagen vor der Entnahme am (4) genommenen Blutprobe bei einer Serumverdünnung von 1:12;]	
(1)	<input type="radio"/> entweder	II.1.5.3	in den letzten 30 Tagen vor der Entnahme in tierärztlich überwachten Haltungsbetrieben gehalten wurden, die ab dem Tag der Entnahme der <input type="radio"/> Eizellen (1) / <input type="radio"/> Embryonen (1) bis zum Tag ihres Versands die Anforderungen an einen Haltungsbetrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllten, und insbesondere]	
(1)	<input type="radio"/> oder	II.1.5.3	in den letzten 30 Tagen vor der Entnahme in tierärztlich überwachten Haltungsbetrieben gehalten wurden, die ab dem Tag der Entnahme der <input type="radio"/> Eizellen (1) / <input type="radio"/> Embryonen (1) bis – im Fall gefrorener <input type="radio"/> Eizellen (1) / <input type="radio"/> Embryonen (1) – zum Ablauf der obligatorischen Lagerzeit von 30 Tagen in einem zugelassenen Betrieb die Anforderungen an einen Haltungsbetrieb gemäß Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie 2009/156/EG erfüllten, und insbesondere]	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	(1)	○ entweder	II.1.5.3.1	wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten nicht alle in dem Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet, und der Haltungsbetrieb war frei von <ul style="list-style-type: none"> - allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten ab dem Tag, an dem die von der Krankheit befallenen Equiden geschlachtet wurden, - Ansteckender Blutarmut der Einhufer während mindestens des Zeitraums, der nötig war, um mit negativem Befund einen Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) anhand von zwei Proben durchzuführen, die nach der Schlachtung der infizierten Tiere im Abstand von 3 Monaten allen noch verbleibenden Equiden entnommen wurden, - Stomatitis vesicularis während eines Zeitraums von mindestens 6 Monaten, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall, - Tollwut während eines Zeitraums von mindestens einem Monat, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall, - Milzbrand während eines Zeitraums von mindestens 15 Tagen, gerechnet ab dem letzten festgestellten Fall;]
(1)	○ oder	[II.1.5.3.1	wurden nach einem Fall einer der nachstehenden Krankheiten alle im Haltungsbetrieb eingestellten Tiere der für die Krankheit empfänglichen Arten geschlachtet bzw. getötet und die Räumlichkeiten desinfiziert, und der Haltungsbetrieb war mindestens 30 Tage lang frei von allen Formen von Pferdeenzephalomyelitis, Ansteckender Blutarmut der Einhufer, Stomatitis vesicularis und Tollwut bzw. 15 Tage lang frei von Milzbrand, gerechnet ab dem Tag, an dem nach der Keulung der Tiere die Desinfektion der Räumlichkeiten in zufriedenstellender Weise abgeschlossen worden war;]	
		II.1.5.4	in den letzten 30 Tagen vor der Entnahme in Haltungsbetrieben gehalten wurden, die allesamt mindestens 60 Tage lang frei von klinischen Anzeichen der Ansteckenden Metritis des Pferdes waren;	
		II.1.5.5	mindestens 30 Tage vor dem Datum der Entnahme der Eizellen oder Embryonen sowie zwischen dem Datum der ersten Probenahme gemäß den Nummern II.1.6.6 und II.1.6.7 und dem Datum der Entnahme der Eizellen oder Embryonen nicht im Natursprung eingesetzt wurden;	
		II.1.5.6	mit negativem Befund einem Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) oder einem ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer anhand einer Blutprobe unterzogen wurden, die am (4) entnommen wurde, d. h. während der letzten 30 Tage vor dem Datum der Erstentnahme von Eizellen oder Embryonen, und der Test wurde zuletzt anhand einer Blutprobe durchgeführt, die am (4) entnommen wurde, d. h. frühestens 90 Tage vor der Entnahme der Eizellen oder Embryonen (5);	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen				
		II.1.5.7	mit jeweils negativem Befund einem Erreger-Identifizierungstest auf Ansteckende Metritis des Pferdes durch Isolierung des Taylorella-equigenitalis-Erregers nach Kultivierung zwischen 7 und 14 Tagen anhand von Proben unterzogen wurden, die während der letzten 30 Tage vor dem Datum der Erstentnahme von Eizellen oder Embryonen von den Schleimhäuten der Fossa clitoridis und des Sinus clitoridis in zwei aufeinanderfolgenden Östrusperioden am (4) und am (4) entnommen wurden, sowie anhand einer zusätzlichen Kulturprobe, die während einer der Östrusperioden am (4) an der Zervikalschleimhaut entnommen wurde;		
		II.1.5.8	soweit bekannt und feststellbar, in den 15 Tagen unmittelbar vor der Entnahme nicht mit Equiden in Kontakt gekommen sind, die an einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit litten;		
		II.1.5.9	am Tag der Entnahme der <input type="checkbox"/> Eizellen (1) / <input type="checkbox"/> Embryonen (1) keine klinischen Anzeichen einer infektiösen oder kontagiösen Krankheit aufwiesen;		
		II.1.6	wurden nach dem Datum <input type="checkbox"/> entnommen (1) / <input type="checkbox"/> erzeugt (1), an dem die in Feld I.11 bezeichnete <input type="checkbox"/> Embryo-Entnahmeeinheit (1) / <input type="checkbox"/> Embryo-Erzeugungseinheit (1) von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassen wurde;		
		II.1.7	wurden unmittelbar nach ihrer <input type="checkbox"/> Entnahme (1) / <input type="checkbox"/> Erzeugung (1) aufbereitet und unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert und unter Bedingungen befördert, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.		
		(9)II.2	Die vorstehend bezeichneten Embryonen wurden durch <input type="checkbox"/> künstliche Besamung (1) / <input type="checkbox"/> In-vitro-Fertilisation (1) mit Samen erzeugt, der die Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG erfüllt und aus Besamungsstationen stammt, die gemäß Artikel 11 Absatz 2 oder Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen sind und sich in Großbritannien oder in einem Drittland oder in Teilen des Gebiets eines Drittlands gemäß den Spalten 2 und 4 der Tabelle in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Equiden („equidae“) im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission (9) befinden, aus dem/den die Einfuhr von Equidensamen von registrierten Pferden, registrierten Equiden oder Zucht- und Nutzequiden gemäß Artikel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission zugelassen ist, wie in den Spalten 11,12 und 13 des genannten Dokuments angegeben.(6)(7)		
		<input type="checkbox"/> II.3	Die zur In-vitro-Erzeugung der vorstehend bezeichneten Embryonen verwendeten Eizellen entsprechen den Anforderungen gemäß Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG und insbesondere den Anforderungen gemäß den Nummern II.1.1 bis II.1.8 dieser Bescheinigung(1).		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>Erläuterungen</p> <p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des „European Union (Withdrawal) Act 2018“); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Teil I:</p> <p>Feld I.11: „Ursprungsort“ bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit bzw. die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet, gelagert wurden und die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates zugelassen sind.</p> <p>Feld I.19: Container- und Plombennummer angeben.</p> <p>Feld I.28: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.</p> <p>Feld I.28: „Kategorie“: Angabe, ob es sich um in vivo gewonnene Embryonen, in vivo entnommene Eizellen, in vitro erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.</p> <p>„Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.</p> <p>Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Nur Drittländer oder Teile des Gebiets von Drittländern gemäß den Spalten 2 und 4 der Tabelle in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Equiden („equidae“) im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission (9), aus denen jeweils auch die Einfuhr von registrierten Equiden sowie von Zucht- und Nutzequiden gestattet ist, wie in Spalte 14 des genannten Dokuments angegeben.</p> <p>(3) Nur zugelassene Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates gelistet sind.</p> <p>(4) Datum einfügen.</p> <p>(5) Der Agargel-Immundiffusionstest (Coggins-Test) oder der ELISA-Test auf Ansteckende Blutarmut der Einhufer sind nicht bei Spenderequiden erforderlich, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in Island gehalten wurden, sofern Island nach wie vor als amtlich frei von Ansteckender Blutarmut der Einhufer gilt und sofern vor und in dem Zeitraum der Samenentnahme keine Equiden, ihr Samen, ihre Eizellen oder ihre Embryonen nach Island verbracht wurden.</p> <p>(6) Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 oder Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG des Rates gelistet sind.</p> <p>(7) Gilt nicht für Eizellen.</p> <p>(8) Richtlinie 2009/156/EG des Rates vom 30. November 2009 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Verbringen von Equiden und für ihre Einfuhr aus Drittländern.</p> <p>(9) Ein Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen Dokument werden: betreffend Equiden („equidae“) für EU- und EFTA- Staaten, das vom Secretary of State mit</p> <p>„EU and EFTA states approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk</p>		
<p>Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen</p>			
<p>Certifying Officer</p>			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	Name (in capital letters)		Qualification and title	
	Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
	Stempel			